

An unsere Lohnmandanten

**R**au Günter \*bis 02.01.2014  
Steuerberater Rechtsbeistand

**B**aumgartner Wolfgang  
Dipl.-Kaufmann Steuerberater

**F**ilip Angelika  
Steuerberaterin

**Kooperation:**  
Rechtsanwälte  
Dr. Tonnemacher  
und Kollegen  
Bahnhofstraße 16  
85221 Dachau

Datum  
Januar / Februar 2015

## Aufzeichnungspflichten aufgrund des Mindestlohngesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nochmals auf die Aufzeichnungspflichten des § 17 Absatz 1 MiLoG hinweisen.

Danach sind Arbeitgeber zur Führung von Arbeitszeitnachweisen verpflichtet für:

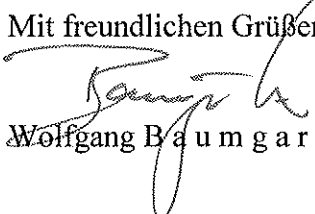
- alle geringfügig Beschäftigten (egal welche Branche)
- alle Beschäftigten in den Branchen nach § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- alle Beschäftigten in den Branchen, in denen allgemeinverbindliche Tarifbedingungen gelten

Diese Arbeitszeitnachweise sind spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre ab Beginn des maßgeblichen Aufzeichnungszeitpunktes aufzubewahren. Hier empfehlen wir Ihnen aber, die Aufzeichnungen über 4 Jahre aufzubewahren, da die Deutsche Rentenversicherung diese Daten prüft.

Ein Muster für einen Arbeitszeitnachweis finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Sofern Sie zum Thema Mindestlohn noch weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus dem Lohnbüro gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Baumgartner

  
Angelika Filip

